

	Vorlagen-Nr.	
	0058-StR/2024	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Oberbürgermeister	01.3	

Betreff
<b>Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach</b>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ältestenrat	N	07.08.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	22.08.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	27.08.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

frühere Vorlagen: 0003-StR/2024

**Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt** Ja

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

 Nein**I. Beschlussvorschlag:****Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:****Die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach inkl. deren Anlage entsprechend der Anlagen 1 und 1a.****II. Begründung:**

Die Geschäftsordnung (GO) ist internes Recht der jeweiligen Gemeindevertretung. Da sie Ausdruck der Selbstorganisation und Willensbildung der jeweiligen Gemeindevertretung ist, endet die Gültigkeit der Geschäftsordnung mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode.

Dem Stadtrat wurde die Neufassung der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung am 18. Juni 2024 bereits zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Stadtrat hat die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung und die Beratung des vorgelegten Entwurfes im Ältestenrat beschlossen. Im jetzt vorliegenden Entwurf wird die Änderung der Regelung zur Redezeit im § 22 nicht mehr vorgeschlagen. Weiterhin werden noch Anpassungen in der Richtlinie zur digitalen Ratsarbeit vorgelegt, damit diese auch auf die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger angewendet werden kann. Ansonsten wurden keine weiteren Änderungen zum Stand des Entwurfes zur konstituierenden Sitzung vorgenommen.

Im Entwurf werden Änderungen vorgeschlagen, die sich aus den Erfahrungswerten der letzten Wahlperiode ergeben haben. Die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen werden im Folgenden erläutert.

**Änderung § 4 Abs. 3 Satz 4 GO**

Eine Mitteilung der Prüfung der Ergebnisse der Fraktionsgeldverwendung an den Ältestenrat, wie bisher geregelt, wäre grundsätzlich mit einer Sitzung des Ältestenrates zu verbinden. Zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung sind keine Änderungen der Prüfberichte mehr möglich bzw. steht dies dem Ältestenrat auch nicht zu, da dem Haupt- und Finanzausschuss die Prüfungskompetenz übertragen wurde. Die Durchführung einer Sitzung des Ältestenrates würde damit nur zur Bekanntgabe der Prüfberichte dienen. Deshalb wurde in der Vergangenheit bereits auf die Einberufung einer gesonderten Sitzung verzichtet und die Mitglieder des Ältestenrates wurden in einer geeigneten Form außerhalb einer Gremiensitzung von den Ergebnissen der Prüfungen in Kenntnis gesetzt. Die Änderung soll hier zur Klarstellung dienen und ein praktikables Verfahren festlegen.

**Änderung § 12 Abs. 5 GO**

In der vergangenen Wahlperiode wurde nach Beratung im Ältestenrat in der Geschäftsordnung festgelegt, dass der Haupt- und Finanzausschuss über die Absetzung eines Antrages, der nicht in die Zuständigkeit der Stadt fällt, entscheidet.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung des Stadtrates aufzunehmen, wenn dies eine Fraktion beantragt. Hier wird nicht auf die Zuständigkeit des Stadtrates für die beantragte Angelegenheit abgestellt. Es wird vorgeschlagen, einen Antrag, der nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt, sowohl auf die Tagesordnungen der vorbereitenden Ausschüsse und des Stadtrates aufzunehmen, um dann am Beginn der jeweiligen Sitzung über die Absetzung des Antrages von der Tagesordnung zu entscheiden. Mit dieser Änderung würde der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen werden.

#### Änderung §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GO

Da auch Änderungs- oder Alternativanträge zu Beschlussvorlagen bzw. Anträgen finanzielle Auswirkungen haben können, wird empfohlen, auch für Änderungs- oder Alternativanträge die Voraussetzung eines Deckungsvorschlages wie bei Anträgen der Fraktionen aufzunehmen. Damit ist gewährleistet, dass auch Änderungs- oder Alternativanträge immer vom Haushalt gedeckt sein müssen.

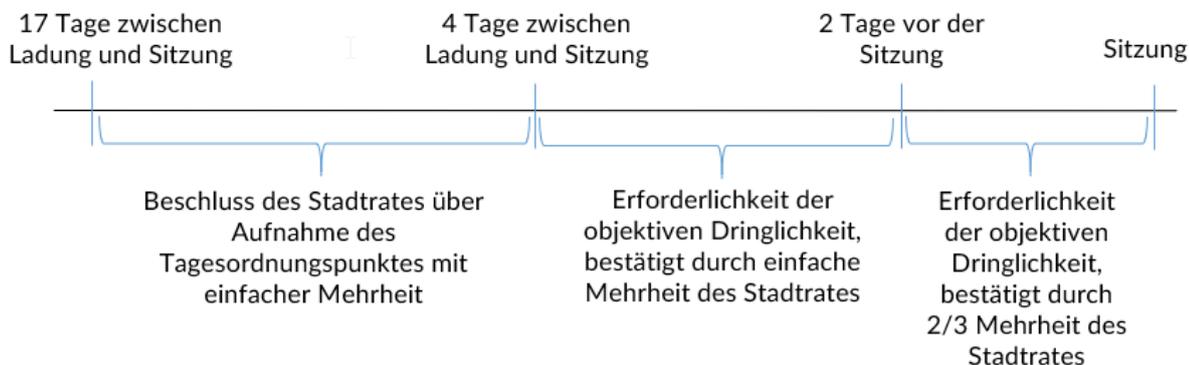
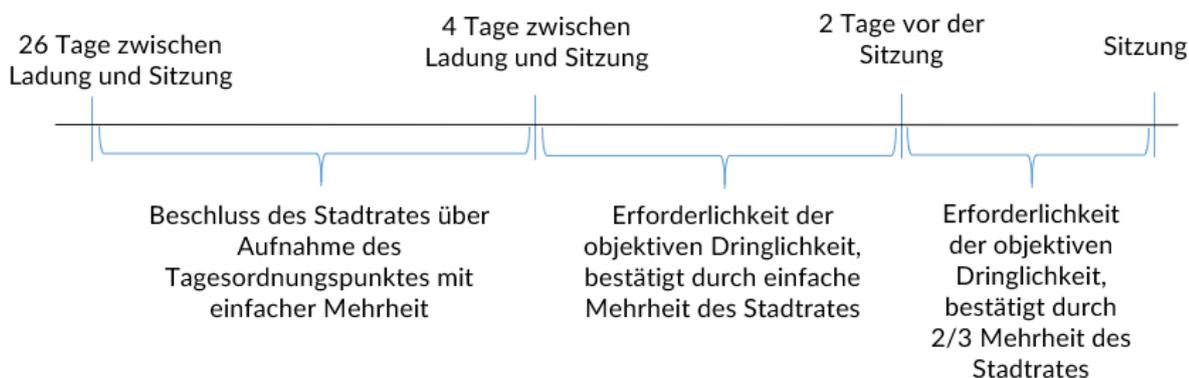
#### Änderung § 15 Abs. 1 GO

Es wird empfohlen, dass auch dem Büro des Stadtrates ein Exemplar eines Dringlichkeitsantrages zur Verfügung zu stellen ist, damit die Unterlagen zur Sitzung vollständig vorliegen und auch über das Ratsinformationssystem im Nachgang allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.

#### Änderung § 15 Abs. 3 GO

Der Stadtrat hat in der bisherigen Regelung des § 15 zu Dringlichkeitsvorlagen festgelegt, dass alle Vorlagen und Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingebracht werden, zu dem die Ladungsfrist abgelaufen ist, als dringliche Vorlagen einzustufen sind. Der Begriff der Dringlichkeit ist im § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO gesetzlich festgeschrieben. Dringlich ist eine Angelegenheit nur dann, wenn Sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann. Diese Dringlichkeit muss objektiv vorliegen und ist gerichtlich überprüfbar.

Aufgrund eines Antrages in der vergangenen Wahlperiode, der die Ladungsfrist nur geringfügig versäumt hat und dann durch die fehlende objektive Dringlichkeit auf die nächste Sitzung geschoben werden musste, wurde verwaltungsintern geprüft, ob nicht die Möglichkeit einer Anpassung der Regelung zur Dringlichkeit in der Geschäftsordnung erfolgen kann, die auch die relativ lange Ladungsfrist für die Sitzungen des Stadtrates von 17 Tagen bzw. die Einreichungsfrist der Anträge von 26 Tagen berücksichtigt. Es wird empfohlen, die Voraussetzung der Dringlichkeit nur für die gesetzlich vorgeschriebene Ladungsfrist von 4 Tagen zwischen Einladung und Sitzung festzulegen und für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Ladungs- bzw. Antragsfrist aus der Geschäftsordnung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ladungsfrist von 4 Tagen die Entscheidung zur Aufnahme dem Stadtrat ohne die strenge Voraussetzung der Dringlichkeit zu überlassen.

Zeitschiene Beschlussvorlagen:Zeitschiene AnträgeStreichung § 26 Abs. 6 GO

Seit der Einführung der digitalen Ratsarbeit sind die öffentlichen Niederschriften für alle Mitglieder des Stadtrates im Ratsinformationssystem einsehbar. Dementsprechend ist es nicht mehr erforderlich, eine Kopie der Niederschriften der Stadtratssitzungen an die Fraktionen auszugeben.

Änderung §§ 28 ff. GO

Die Erfahrungen der letzten Wahlperiode in Bezug auf die Aufteilung der Aufgaben auf die Fachausschüsse haben gezeigt, dass bei der Verteilung der Aufgaben Informationsverluste entstanden sind und verschiedene Phasen eines Projektes in verschiedenen Ausschüssen beraten und beschlossen wurden. Deshalb wird eine andere Sortierung der Aufgaben vorgeschlagen.

Folgende Aufgabenbereiche werden durch die Ausschüsse begleitet:

- Finanzen
- Beteiligungen
- Wirtschaft
- Tourismus
- Kultur
- Soziales
- Bildung
- Sport
- Infrastruktur
- Stadtentwicklung (inkl. Bau)
- Klima
- Verkehr

Der Verwaltungsvorstand schlägt folgende Ausschusszuschnitte vor:

- Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
- Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung, Klima und Verkehr (ISKV)
- Ausschuss für Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus (BWT)
- Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport (KSBS)

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde die Anpassung auf die vorgeschlagene neue Ausschusszusammensetzung vorgenommen und es wurde ein weiterer Beschlusspunkt – öffentliche Ausschreibung von Grundstücken – aufgenommen. Die Beschlusskompetenz für diesen Punkt hat der Haupt- und Finanzausschuss bereits in den letzten Wahlperioden wahrgenommen. Um diese Aufgabe dem Ausschuss auch eindeutig zuzuordnen, wird empfohlen, diesen Punkt gesondert aufzunehmen.

Als wohl größte Änderung zu den bisherigen Ausschusszuschnitten wird empfohlen, den Bereich Infrastruktur mit den Bereichen Stadtentwicklung, Klima und Verkehr in einem Ausschuss zusammenzuführen. Gerade in den Bereichen Infrastruktur und Stadtentwicklung wurde in der letzten Wahlperiode immer wieder kritisiert, dass die Vergaben für Projekte und die eigentliche Umsetzung dieser Projekte in verschiedenen Gremien beraten wurden und damit der Gesamtüberblick über die Projekte nicht gewährleistet werden konnte.

Der Umfang der Aufgaben des Ausschusses würde zwar deutlich steigen, aber mit der vorgeschlagenen Änderung würden Projekte von Beginn bis zur Fertigstellung in der Betreuung eines Ausschusses liegen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Herauslösung der Infrastruktur aus dem Ausschuss für Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus hätte dieser Ausschuss die erforderlichen Kapazitäten, um die Herausforderungen der Transformation für den Wirtschafts- und Tourismusbereich zu begleiten, die unter Umständen auch mit einer Umstrukturierung der städtischen Beteiligungen einhergehen.

Auch die Doppelberatung der Sportstättenentwicklungsplanung im Bereich Stadtentwicklung und im Bereich Sport wurde überdacht. Hier wird empfohlen, dass sich der Ausschuss, der für die Stadtentwicklung zuständig ist, nur noch mit den baulichen Angelegenheiten der Sportstätten befasst (§ 30 Abs. 5 Buchst. j).

Der für den Sport zuständige Fachausschuss soll sich hingegen mit allen anderen Angelegenheiten des Sports beschäftigen. In diesem Themenbereich wird zudem vorgeschlagen, die Ausrichtung und Entwicklung des Schul-, Vereins- und Breitensports als neuen Punkt (§ 32 Abs. 2 Buchst. k) einzufügen, um zu verdeutlichen, dass der Ausschuss beratend begleitet, wie sich der Sport in seinen verschiedenen Facetten in der Stadt entwickeln soll.

Da der für den Bereich Infrastruktur zuständige Ausschuss sich mit der Prioritätensetzung aller infrastrukturellen Maßnahmen in der Stadt befasst, wurde im Bereich Sport der Punkt - die Prioritätenliste für Maßnahmen an Sportanlagen - gestrichen. Damit soll vermieden werden, dass mehrere ggf. sich widersprechende Listen in den Ausschüssen vorliegen. Es wird empfohlen, sich auf eine Liste zu beschränken, die alle infrastrukturellen Maßnahmen inkl. der Sportanlagen enthält. Der ursprüngliche Punkt - weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung - wurde weitestgehend gestrichen. Im Bereich Sport wurde die Vorberatung der Sportstättenentwicklungsplanung als neuer Punkt (§ 32 Abs. 2 Buchst. I) aufgenommen. Die weiteren Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten wurden über die Aufnahme des Punktes der baulichen Angelegenheiten der Sportstätten im Bereich der Stadtentwicklung abgebildet. Damit bleiben unter diesem Punkt nur die Angelegenheiten der Sportfinanzierung bestehen.

Es wird ebenfalls empfohlen im Bereich Kultur dem Ausschuss die Entscheidung zum Ankauf von Kunstwerken ab einer Höhe von ~~15.000 €~~ 10.000 € (vorher: 5.000 €) vorzulegen. Damit würde die Geschäftsordnung festlegen, dass der Ankauf von Kunstwerken unter ~~15.000 €~~ 10.000 € als laufendes Verwaltungshandeln festgelegt wird und hier kein Beschluss eines Gremiums mehr erforderlich ist. *Nach den Beratungen im Ältestenrat am 7. August 2024 und im Haupt- und Finanzausschuss wird im aktuellen Entwurf vorgeschlagen, den Ankauf von Grundstücken ab einer Höhe von 10.000 € durch den Ausschuss entscheiden zu lassen.*

Weiterhin wurden einige Änderungen vorgenommen, um irreführende und irrelevante Punkte herauszunehmen und die Übersichtlichkeit der Geschäftsordnung zu erhalten.

- Bei der Neuaufnahme des Unterpunktes - Verkehrs-, Straßen und Radwegeplanungen - im § 30 Abs. 5 Buchst. g) GO wurde der Teil „bei der Errichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen“ herausgenommen, weil diese Konkretisierung nicht erforderlich ist. Dieser Punkt gehört zur Verkehrsplanung und wird dem Ausschuss dementsprechend in seinem Zuständigkeitsbereich auch vorgelegt.
- Weiterhin wird empfohlen, im Bereich Klima und Verkehr den Punkt „Landwirtschaft und ländlicher Wegebau“ zu streichen, da es keine Anwendungsbereiche für diesen Punkt gibt.
- Für den Bereich Kultur wird vorgeschlagen, im Punkt - Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine und Verbände entsprechend der städtischen Förderrichtlinien - den Zusatz „im Rahmen des Haushaltsplanes“ zu streichen, da dies bedeuten würde, dass Förderungen entsprechend der Richtlinie, die nicht im Haushaltsplan verankert sind, dem Ausschuss nicht zur Vorberatung vorgelegt werden müssten. Um hier Klarheit zu schaffen, sollte der Zusatz gestrichen werden. Damit wäre gewährleistet, dass alle Gewährungen von Zuschüssen entsprechend der Förderrichtlinien dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegt werden.
- Aufgrund der Entscheidung des Stadtrates zum Übergang der städtischen Musikschule „Johann Sebastian Bach“ in die Musikschule des Wartburgkreises, ist der Stadtrat nicht mehr für die Angelegenheiten der Musikschule zuständig. Dementsprechend kann dieser Punkt aus dem Bereich Bildung auch gestrichen werden.

Neben den vorgeschlagenen Änderungen zu den Ausschusszuschnitten wird bei der Zusammensetzung der Ausschüsse empfohlen, in allen Fachausschüssen (ISKV-Ausschuss, BWT-Ausschuss und KSBS-Ausschuss) die Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger auf 8 festzulegen.

### Streichung des § 36 GO

Aufgrund der Änderung des § 26 Abs. 6 GO ist der gesamte § 26 nunmehr auf die Ausschüsse anwendbar. Dementsprechend kann der Verweis in die Aufzählung des § 37 Abs. 3 aufgenommen werden. Ein gesonderter Paragraph zu den Niederschriften der Ausschüsse ist damit nicht mehr erforderlich.

### Änderung des § 37 GO

Mit der letzten Änderung der Thüringer Kommunalordnung wurde der § 43 ThürKO angepasst. Hier wurde neu aufgenommen, dass der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung regeln kann, dass vorberatende Ausschüsse öffentlich tagen. Dieser Punkt wurde bereits in der letzten Wahlperiode des Stadtrates im Rahmen einer Ältestenratssitzung thematisiert, da dem Stadtrat mit der Neuregelung ein Wahlrecht eingeräumt wird, die Vorberatungen in den Ausschüssen öffentlich oder nichtöffentlich zu führen. Die Mehrheit des Ältestenrates sprach sich für die Öffentlichkeit der vorberatenden Teile der Ausschusssitzungen aus. In Anlehnung an die Haltung des Ältestenrates wurde in dem Entwurf aufgenommen, dass die Sitzungen und damit auch die vorberatenden Teile der Ausschüsse grundsätzlich öffentlich stattfinden, es sei denn, es gibt Gründe, die die Nichtöffentlichkeit erfordern. Damit ändert sich nichts zur bisherigen Durchführung der Ausschüsse.

Aufgrund des Verweises auf die §§ 5 und 6 GO im Absatz 2 kann dieser Verweis im Absatz 3 gestrichen werden.

Im Absatz 3 wird weiterhin die Aufnahme der Absätze 3 und 4 zum § 7 empfohlen, um klarzustellen, dass die digitale Ratsarbeit auch für die Ausschusssitzungen gilt.

Die Ergänzung der Absätze 1 und 2 beim Verweis auf § 15 GO ergibt sich daraus, dass der neu eingefügte Absatz 3, sofern dieser beschlossen wird, für Ausschüsse aufgrund der kürzeren Ladungsfristen keine Anwendung findet.

Zur Aufnahme des § 26 in die Aufzählung im Absatz 3 wird auf die Erläuterung zur Streichung des § 36 GO verwiesen.

### Änderung § 43 GO

Die Zusammenführung der Regelungen zur Sprachform und zum Inkrafttreten in einen Paragraphen erfolgt seit geraumer Zeit in allen Satzungen und Ordnungen der Stadt sukzessive.

### Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wurde entsprechend der Änderungen in der Paragraphennummerierung und der Bezeichnung der Paragraphen angepasst.

## Änderungen in der Anlage zur Geschäftsordnung – Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Stadt Eisenach

Zur Klarstellung, dass die Richtlinie auch für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse gilt, ist es erforderlich, diese auch in der Überschrift zu benennen. Die Punkte 1.1 und 1.2 wurden dementsprechend sprachlich angepasst, damit diese Regelungen nicht nur für die Stadtratsmitglieder gelten.

Die Übergangsregelung in Punkt 1.3 ist am 30.06.2020 abgelaufen. Damit kann dieser Punkt gestrichen werden.

Im Punkt 3 wurde „an die Ratsmitglieder“ gestrichen, um auch hier klarzustellen, dass der Punkt 3 auch für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gilt. Da der Punkt neben der Beschaffung auch den Zuschuss für die Nutzung regelt, wurde der Begriff „Nutzung“ in der Überschrift ergänzt.

Die Zuschussregelungen für Stadtratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger sind in der Hauptsatzung unterschiedlich geregelt. Deshalb und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird es als sinnvoll erachtet, nur auf die Regelungen in der Hauptsatzung hinzuweisen und nicht die einzelnen Entschädigungsmöglichkeiten nochmals aufzuzählen.

Die Richtlinie tritt als Anlage zur Geschäftsordnung mit dieser zusammen in Kraft. Damit ist keine gesonderte Regelung zum Inkrafttreten mehr erforderlich.

gez. Christoph Ihling  
Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 - Entwurf der Neufassung Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach
- Anlage 1a - Entwurf der Anlage zur Geschäftsordnung
- Anlage 2 - Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung mit Änderungsverlauf
- Anlage 2a - Entwurf der Anlage zur Geschäftsordnung mit Änderungsverlauf
- Anlage 3 - Synopse